



GEMEINDE ETTINGEN

Bauabteilung

Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 13, Postfach, 4107 Ettingen

Telefon: 061 726 89 89; Fax: 061 726 89 88; E-Mail: bauwesen@ettingen.ch

Gesuch für Einfriedung

Eingang BA

Gesuch-Nr.

Gesuchsteller/in: Name
Adresse
Telefon-Nr.
E-Mail

Grundeigentümer/in: Name
Adresse
Telefon-Nr.
E-Mail

Plananfertiger/in: Name
Adresse
Telefon-Nr.
E-Mail

Rechnungstellung an: Name
Adresse

Angaben über die Einfriedung

Standort: Strasse + Nr.
Parzellen-Nr.

Abmessung: Länge in cm: Höhe in cm:

Konstruktion/Baumaterial:

Bemerkungen:

Ort / Datum:

Unterschrift:

Bitte beachten Sie die Weisungen auf der Rückseite.

Weisungen für die Gesuchseingabe

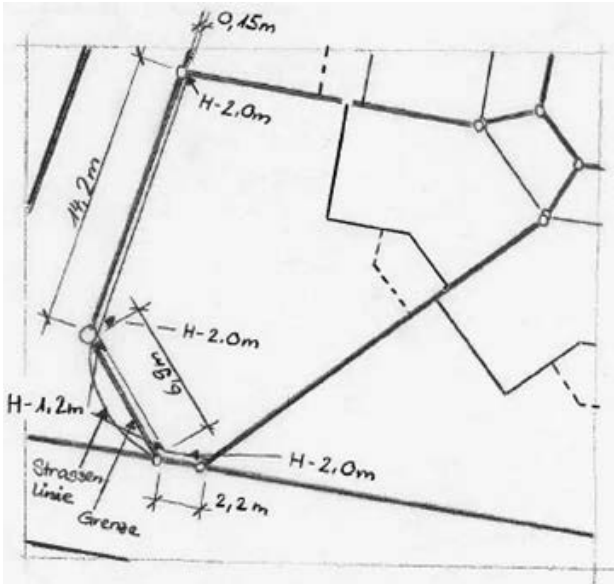
Dem Gesuch für Einfriedung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Formular „Gesuch für Einfriedung“
- Situationsplan 1:500 mit eingetragenem Standort inklusive Längen- und Höhenmassen (Situationspläne können auf der Bauabteilung für CHF 5.00 bezogen werden)
- Schnittdetail

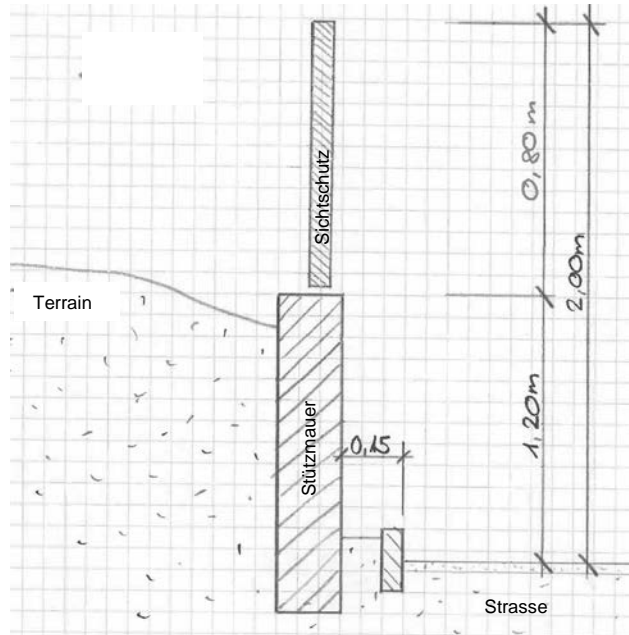
Die Bewilligungsgebühr beträgt mindestens CHF 60.00.

Beispiele Unterlagen

Beispiel, Grundriss:



Schnitt Einfriedung:



Das **Gesuch für Einfriedung** ist mit den erwähnten Beilagen an den **Gemeinderat, Kirchgasse 13, 4107 Ettingen**, einzureichen.

Auszug aus dem Strassenreglement der Gemeinde Ettingen (vom 26.06.2007, Änderungen 13.04.2010)

Definition: Einfriedungen im Sinne des Gesetzes sind Konstruktionen und Bepflanzungen zur Abgrenzung und Abschirmung von Grundstücken wie Mauern, Grünhecken und Sichtschutzwände in Leichtbauweise.

Nicht als Einfriedungen gelten Abgrenzungen, die nicht höher als 20 cm sind und sich mit geringem Aufwand versetzen lassen.

§ 45 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen (s. Anhänge 3, 4 und 5)

¹ Bezüglich Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung, sofern das vorliegende Reglement keine anderen Vorschriften erlässt.

² Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

§ 46 Lichtraumprofil (s. Anhang 6)

¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die Strassenbeleuchtung dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

² Grünhecken dürfen die Parzellengrenze nicht überragen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Bauabteilung der Gemeinde Ettingen, Telefon 061 726 89 89